

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 23. November 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-209
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 34-1.6.15-139/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.15-1695

Antragsteller:

EDCO - Türen GmbH
Koppelweg 3
26683 Saterland

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss
T 90-1-Tür oder T 90-1-RS-Tür
"FUR HS/70"

Geltungsdauer bis:

31. August 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.15-1695 vom 8. August 2000.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden, einflügeligen Tür "FUR HS/70" – wahlweise mit Oberblende - und ihre Verwendung als
a) feuerbeständiger und dichtschießender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹) oder

b) feuerbeständiger (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹) und rauchdichter (RS-1-Tür nach DIN 18095-1²) Abschluss,

im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Türflügel und der Zarge sowie den Zubehörteilen und ggf. der Oberblende gemäß Abschnitt 2.

Türflügel und ggf. Oberblende des Feuerschutzabschlusses dürfen wahlweise verglast sein.

Türflügel und Zarge sowie ggf. Oberblende müssen eine Einheit bilden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Baurichtmaße nach DIN 4172³ weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

– kleinste Abmessungen: 625 mm x 1750 mm,

– größte Abmessungen: 1375 mm x 2500 mm.

Bei Ausführung mit einer Oberblende darf die Höhe des Baurichtmaßes nach DIN 4172³ maximal 3500 mm betragen. Die Höhe der Oberblende darf maximal 1750 mm betragen.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf in feuerbeständige Wände

– aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm, oder

– aus Beton nach DIN 1045-1⁵, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke \geq 100 mm, oder

– aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁶, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke \geq 240 mm, oder

– aus bewehrten - liegenden oder stehenden – Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke \geq 175 mm, oder



1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 18095-1:1988-10	Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen
3	DIN 4172	Maßordnung im Hochbau (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
5	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
6	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)

- mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4⁷, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke ≥ 125 mm,

eingebaut werden.

Der Feuerschutzabschluss – ohne Oberblende – darf auch an Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 90, deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss in den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, angeschlossen werden.

- 1.2.3 Der feuerbeständige und dichtschießende Abschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) und der feuerbeständige und rauchdichte Abschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss mit einer
- mindestens dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung in Verbindung mit einer absenkbaaren Bodendichtung oder
 - vierseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung
- ausgeführt werden.
- 1.2.4 Die Verwendung des Feuerschutzabschlusses ist nur in trockenen Räumen zulässig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

2.1.2 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Obentürschließer oder Bodentürschließer nach DIN EN 1154⁸
- Schlösser nach DIN 18250⁹
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273¹⁰

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, soweit die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

2.1.3 Feststallanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststallanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

7	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
8	DIN EN 1154	Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
9	DIN 18250	Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren (jeweils geltende Ausgabe)
10	DIN 18273	Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)



Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststallanlage entsprechen.

2.1.4 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"¹¹ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen.

2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 90-1-Tür "FUR HS/70" oder T 90-1-RS-Tür "FUR HS/70"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.15-1695
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Wände, in die der Feuerschutzabschluss eingebaut werden darf - bei Montagewänden auch der Aufbau und die Beplankung - ,
- Beschreibung des Anschlusses an die Brandschutzverglasung gemäß den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Grundsätze für den Einbau des Feuerschutzabschlusses und die Ausfüllung der Fugen mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mörtel),
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben,
- Hinweise auf zulässige Verankerungsmittel,



11

s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 1.2.1996, S. 5.

- Hinweise auf die Verwendung mitgelieferter oder zur Verwendung zugelassener Dübel (z. B. Dübelgrund, Mindestrand- und Mindestabstände der Dübel),
- Anleitung zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und Angaben zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z. B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Türdrückergarnituren) und ggf. deren Einbau/Austausch,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise auf die Türschließereinstellung,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Hinweise auf zulässige Änderungen.

Für den feuerbeständigen und rauchdichten Abschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss die Einbauanleitung außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anleitung zur Montage der Bodendichtung und deren Zubehör,
- Anleitung zur Abdichtung der Zarge zu den angrenzenden Wänden mit Hinweisen auf Dichtmittel und Untergründe,
- Anleitung zur Abdichtung der Konstruktion wie z. B. Elementstöße, Zargenverbreiterungen usw.,
- Hinweise auf die Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte und des Dichtungssystems.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

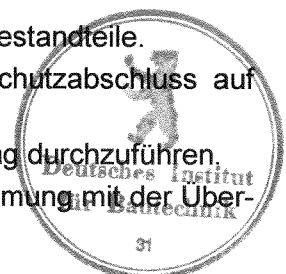
Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durchzuführen.



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Holzfaserverleimplatten, Holzspanplatten, Schichtpressstoffplatten, Silikat-Brandschutzbauplatten, Kalziumsilikatplatten, Brandschutzscheiben, dämmschichtbildende Baustoffe, Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln und den angrenzenden Bauteilen aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wände/Bauteile nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.



4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss muss in feuerbeständige Wände eingebaut oder an feuerbeständige Bauteile nach Abschnitt 1.2.2 befestigt werden.

Der Fußboden muss gerade, eben, glatt und fest sein; ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.

4.2 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge und ggf. der Oberblende an den Wänden/Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) erfolgen.

Für die Befestigung der Zarge an einer Brandschutzverglasung - bei Feuerschutzabschlüssen ohne Oberblende - sind die Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

4.3 Türschließereinstellung

Der an dem Feuerschutzabschluss befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

4.4 Feststellanlage

Wenn eine Feststellanlage verwendet wird, so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

4.5 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 5). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"¹¹ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

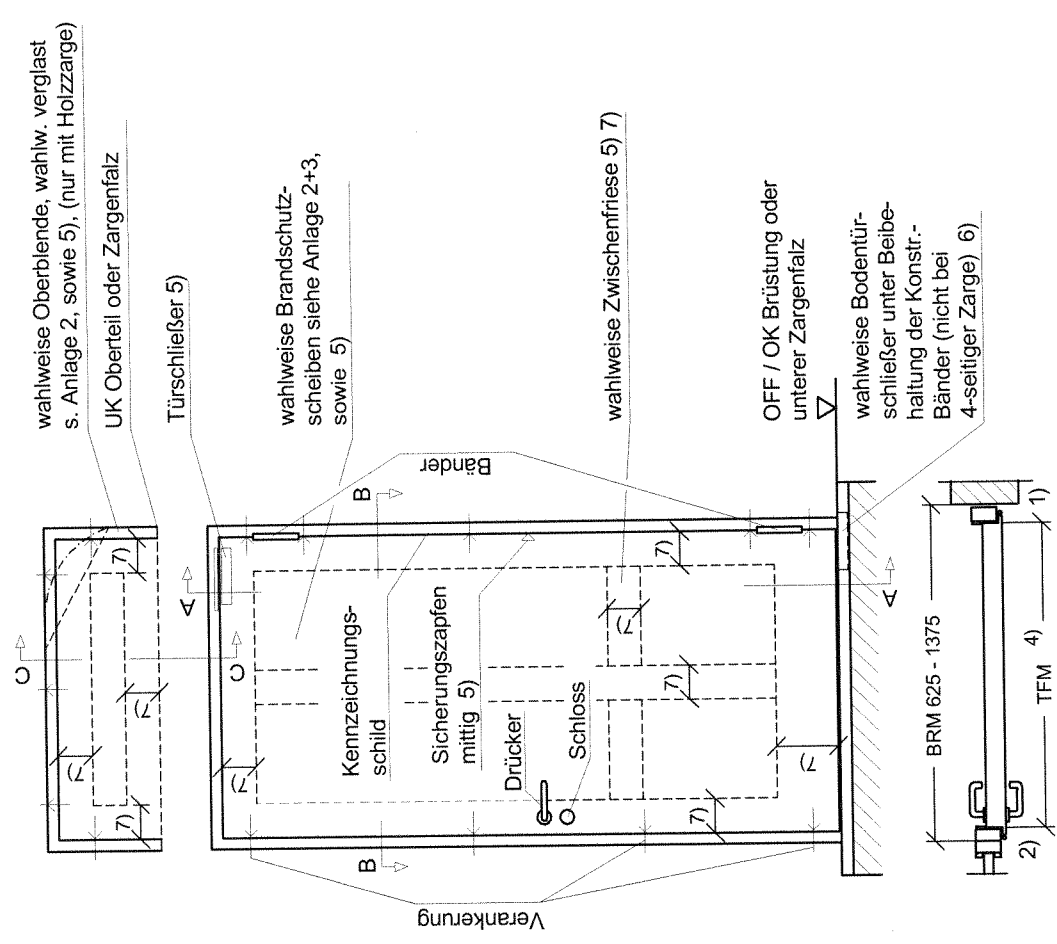
5.2 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

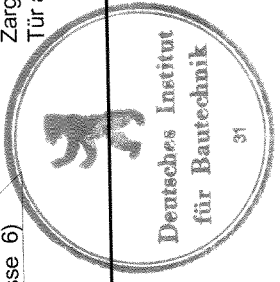
Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Schlössern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

Bolze





Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllungen; Kämpfer, Sprossen, Bänder; Zubehörteile: 6)



Maße in mm

Abkürzungs-Erläuterungen siehe Anlage 4

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-6.15-1695
vom 23. NOV. 2005

T90-1-Tür "FUR HS/70"
T90-1-RS-Tür "FUR HS/70"

Türübersicht

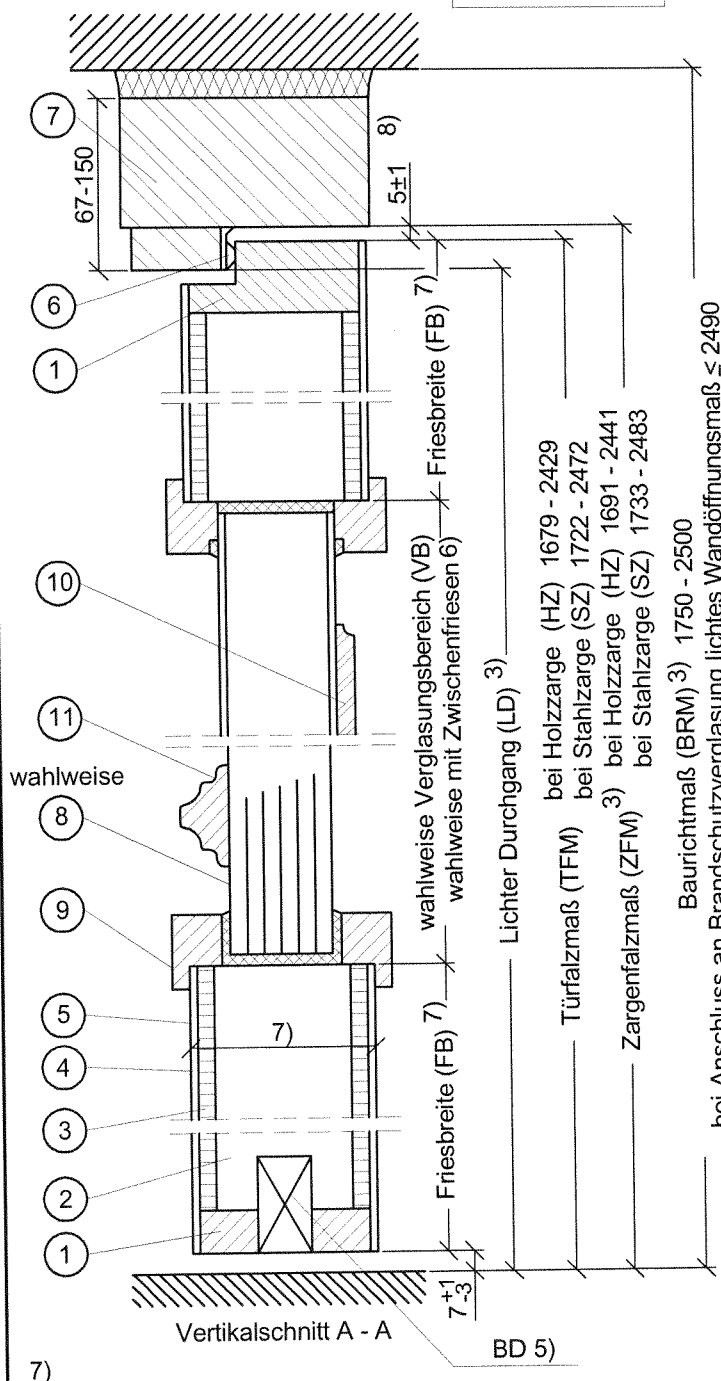
Schnitt B - B

- 1) 2) Wandarten /-dicken, siehe Anlage 3
- 3) siehe Anlage 2
- 4) TFM = Türfalzmaß, siehe Anlage 2 + 3
- 5) (Weitere) Ausführungsvarianten, Maße und Details 6)
- 6) siehe Einbauanleitung
- 7) siehe Anlage 2

EDCO GmbH / FUR / M 1.2, Kruse 14.11.2005 10:48 ZULHS701_02.dwg (ewb4h_2)

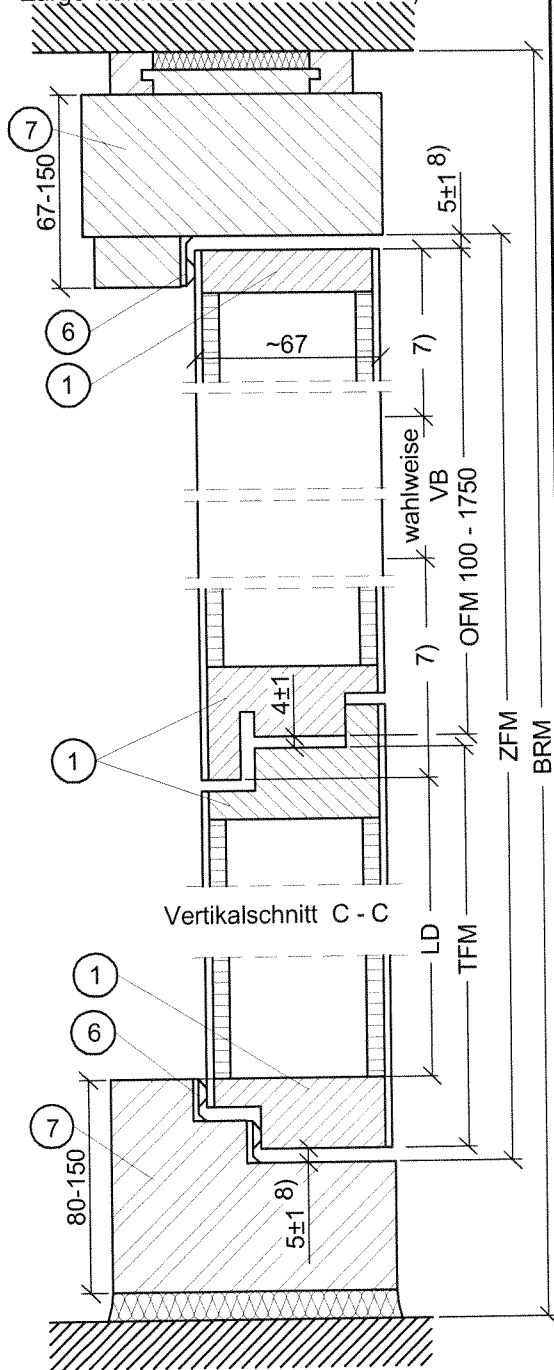
Variante:
Türblatt stumpf einliegend gefälzt 5)

Zargengrundtyp:
Holzblockzarge



Ausführungsvariante: Oberblende
(nur mit Holzblockzarge)
Blendenaufbau wie Türblattaufbau 5)

Türblattausführung: stumpf einliegend
Zarge wahlweise mit Schattennut 5)



Ausführungsvariante 4-seitiger Rahmen 5)
Türblattausführung: stumpf einliegend gefälzt

3), 8) sowie ① - ⑫ siehe Anlage 3

5) und 6) siehe Anlage 1

Abkürzungs-Erläuterungen siehe Anlage 4

Maße in mm

Türblatt darf wahlweise
in einer Dicke von ca. 67 oder ca. 90
hergestellt werden.

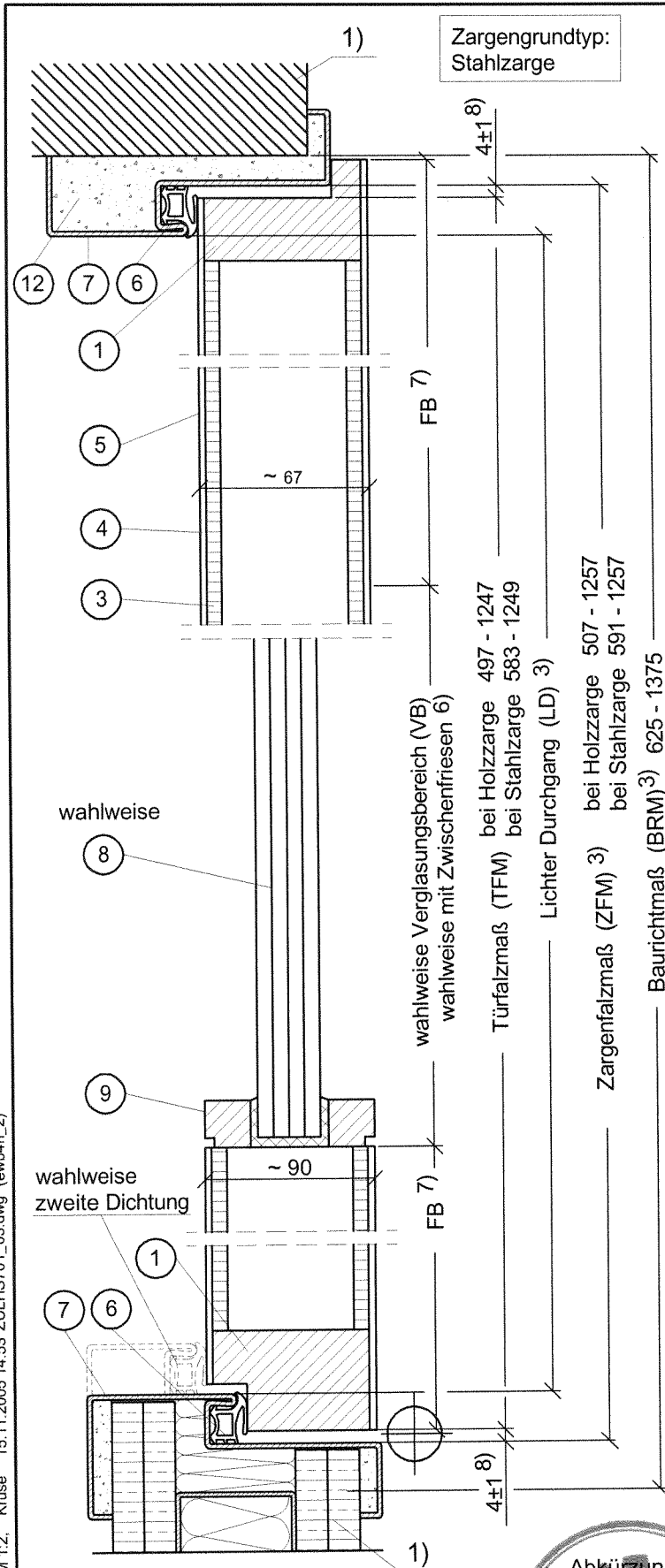
Bei Türblattdicke ca. 67:
Friesbreite ≥ 120
Sockel ≥ 220
Zwischenfrieze ≥ 120

Bei Türblattdicke ca. 90:
Friesbreite umlaufend ≥ 90
Zwischenfrieze
gekreuzt, horizontal ≥ 40 mm
vertikal ≥ 90
Türblatt innenliegend gefälzt

T90-1-Tür "FUR HS/70"
T90-1-RS-Tür "FUR HS/70"
Vertikalschnitt A - A
C - C



Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-6.15-1695
vom 23. NOV. 2005



Zargengrundtyp:
Stahlzarge

1) / 2) Wandarten / Wanddicken:

- Mauerwerk $d \geq 115$
- Beton $d \geq 100$
- Porenbetonblocksteine $d \geq 240$ oder bewehrte, liegende und stehende Porenbetonplatten; Festigkeitsklasse G 4.4; $d \geq 175$
- Montagewände F90-A nach DIN 4102-4 $d \geq 125$

1)

2) allgemein bauaufsichtlich zugelassene Brandschutzverglasungen

3) Der lichte Durchgang (LD) ergibt sich aus dem Aufbau der Zarge

5) und 6) siehe Anlage 1

7) siehe Anlage 2

8) Spaltmaße: Stahlzarge 4 ± 1
Holzzarge 5 ± 1

- 1) Massivholzanleimer in Kombination mit DSB
- 2) Kernlage Kalziumsilikatplatte
- 3) Trägerplatte Holzwerkstoff
- 4) Absperrung (HFH)
- 5) Oberflächenbeschichtung z.B. Furnier, Schichtpressstoffplatte
- 6) Dauerelastische Dichtung
- 7) Zargenvarianten 5)
- 8) wahlweise Brandschutzscheiben (max. Scheibenabmessung 1105 x 2299)
"PROMAGLAS 90/37, Typ 1"
"PROMAGLAS 90/37, Typ 2"
"Pilkington Pyrostop-Typ 90-102"
"Pilkington Pyrostop-Typ 90-201"
oder Füllung (nur bei Türblatt-
dicke ca. 90) bestehend aus Brand-
schutzbauplatte + HFH, $d \sim 55$ mm
- 9) Gshalteleiste
- 10) wahlweise 1- /2-seitige Füllungsauf-
dopplung aus Holz- / Holzwerkstoffen
- 11) wahlweise Profile aus Holz- oder
Holzwerkstoffen
Form und Lage frei wählbar
- 12) Zargenhinterfüllung:
Zementmörtel

wahlweise

8

wahlweise Verglasungsbereich (VB)
wahlweise mit Zwischenfriesen 6)

Türfalzmaß (TFM) bei Holzzarge 497 - 1247
bei Stahlzarge 583 - 1249

Lichter Durchgang (LD) 3)

Zargenfalzmaß (ZFM) 3)
bei Holzzarge 507 - 1257
bei Stahlzarge 591 - 1257

Baurichtmaß (BRM) 3) 625 - 1375

wahlweise
zweite Dichtung

9

FB 7)

7

6

1)

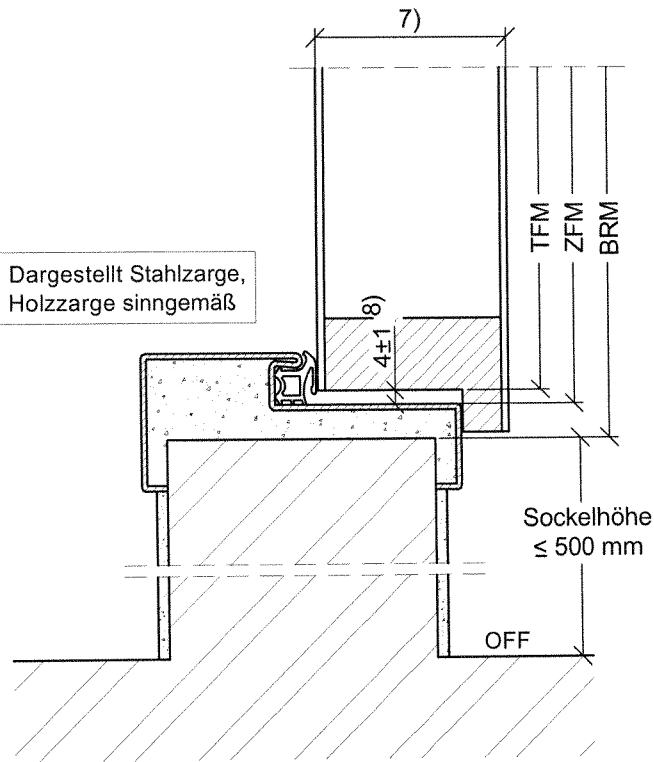
Abkürzungs-Erläuterungen siehe Anlage 4

Maße in mm

T90-1-Tür "FUR HS/70"
T90-1-RS-Tür "FUR HS/70"
Horizontalschnitt B - B



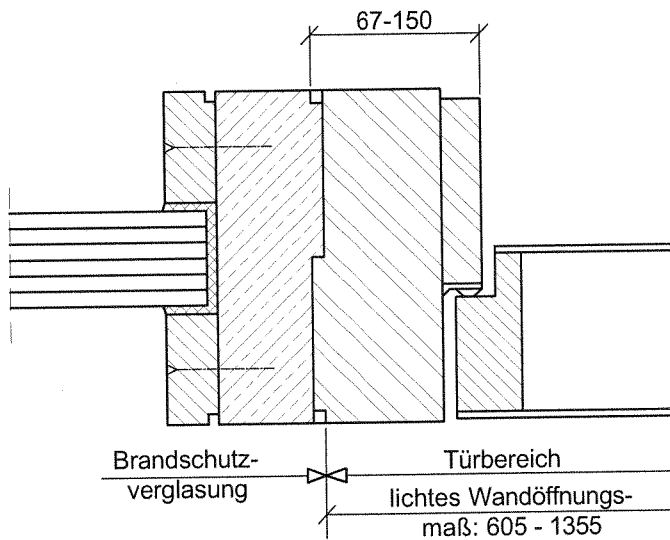
Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-6.15-1695
vom 23. NOV. 2005



Ausführungsvariante
Tür auf Sockel mit 4-seitiger Zarge 5)

Abkürzungs-Erläuterungen

- BRM = Baurichtmaß
- BD = absenkbare Bodendichtung, obligatorisch
- DSB = Dämmschichtbildender Baustoff
- FB = Friesbreite
- FM = Falzmaß (Boden - Oberteil)
- HFH = Holzfaserhartplatte
- HZ = Holzzarge
- LD = Lichter Durchgang
- OFF = Oberkante Fertigfußboden
- OFM = Oberteilfalzmaß
- OK = Oberkante
- SZ = Stahlzarge
- TFM = Türblattfalzmaß
- UK = Unterkante
- VB = Verglasungs- oder Füllungsbereich
- ZFM = Zargenfalzmaß



Ausführungsvariante
Anschluß an Brandschutzverglasung 5)

5) siehe Anlage 1

7) siehe Anlage 2

8) siehe Anlage 3

Maße in mm

T90-1-Tür "FUR HS/70"
T90-1-RS-Tür "FUR HS/70"
Darstellung Sockel
Anschluß an Brandschutzverglasung



Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-6.15-1695
vom 23. NOV. 2005

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss**/die **Feuerschutzabschlüsse** eingebaut hat:
-
-
-
-
- Bauvorhaben:
-
-
- Datum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.15-1695 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Feuerschutzabschluss T 90-1-Tür "FUR HS/70"
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-6.15-1695
vom 23. NOV. 2005